

Kämmerei
20/0 St

Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte

Mit Schreiben vom 03.03.2014 hat das Hessische Ministerium des Innern und für Sport ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte erlassen.

Hierbei wird ein besonderes Augenmerk auf die nachfolgend genannten Punkte gelegt:

1. Haushaltssicherungskonzept

Die Kommunen sind verpflichtet, die Konsolidierung der städtischen Haushalte so zu gestalten, dass mit erforderlichen Maßnahmen ein Haushaltsausgleich in absehbarer Zeit zu erreichen ist. Das Haushaltssicherungskonzept muss neben der Ursachenanalyse verbindliche Festlegungen über das Konsolidierungsziel, die dafür notwendigen Maßnahmen und den angestrebten Zeitraum, in dem der Ausgleich erreicht werden soll, enthalten.

Im Ergänzungserlass werden die Aufsichtsbehörden angewiesen, Haushaltssicherungskonzepte, in denen der angestrebte Zeitpunkt des Ausgleichs nicht angegeben ist, sofort zurückzuweisen.

Anmerkung Kämmerei:

Das Haushaltssicherungskonzept 2014 der Stadt Friedberg enthält alle in der Konsolidierungsleitlinie vorgeschriebenen Punkte. Der angestrebte Zeitpunkt des Ausgleichs wurde nicht explizit genannt, weil dieser den Finanzplanungszeitraum bis 2017 überschreitet. Zwischenzeitlich wurde die mittelfristige Ergebnisplanung fortgeschrieben und um die Jahre 2018 – 2020 erweitert. Hier zeichnet sich ab, dass im Jahr 2020, sollten die geplanten Konsolidierungsmaßnahmen umgesetzt werden, erstmals wieder ein Haushaltsausgleich erreicht werden kann.

2. Eröffnungsbilanzen / Jahresabschlüsse

Die nach § 112 Abs. 9 HGO aufzustellenden Jahresabschlüsse vermitteln Informationen, die für eine sachgerechte Haushaltsführung sowie für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit einer Kommune und damit der Genehmigungsfähigkeit einer Haushaltssatzung unverzichtbar sind.

Die aufgestellte Eröffnungsbilanz ist grundsätzlich Voraussetzung für eine Genehmigung des Haushalts 2014. Ebenso ist auf die umgehende Aufstellung der Jahresabschlüsse zu drängen. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind Haushaltsgenehmigungen zurückzustellen, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31. Dezember des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde. Für die Genehmigung des Haushalts 2015 bedarf es damit eines aufgestellten Jahresabschlusses für das Jahr 2012.

Anmerkung Kämmerei:

In der ersten Jahreshälfte 2014 wird der Jahresabschluss 2009 der Stadt Friedberg vom Revisionsamt des Wetteraukreises geprüft. Die Vorprüfung ist bereits abgeschlossen. Es ist beabsichtigt, im Jahr 2014 mindestens noch den Jahresabschluss für das Jahr 2010 vorzulegen. Eine Aufstellung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 ist bis zum Jahresende 2015 vorgesehen.

3. Ausschöpfung der Ertragspotenziale

Aus dem Gebot des Haushaltsausgleichs ergibt sich die Verpflichtung, durch Reduzierung der Aufwendungen und Ausschöpfung aller Ertragspotenziale die Haushaltswirtschaft nachhaltig auszugleichen. In den Gebührenhaushalten (Wasser, Abwasser, Abfall, Straßenreinigung, Bestattungswesen) darf grundsätzlich keine Unterdeckung entstehen. Ab dem Haushaltsjahr 2014 lassen die Kommunalaufsichtsbehörden Unterdeckungen in diesen Gebührenhaushalten bei defizitären Kommunen nicht mehr zu. Im Bereich Bestattungswesen ist eine vertretbare Unterdeckung hinnehmbar.

Die Haushalte defizitärer Städte und Gemeinden, die keine Straßenbeiträge erheben, sind grundsätzlich nicht genehmigungsfähig. Sie werden deshalb unverzüglich mit der Aufforderung zurückgegeben, Straßenbeitragssatzungen zu erheben und zu vollziehen.

Anmerkung Kämmerei:

Der Grundsatz der kostendeckenden Gebührenhaushalte wird bei der Stadt Friedberg eingehalten. Im Bereich Bestattungswesen gibt es eine geringe Unterdeckung (97%). Diese wird laut Ergänzungserlass hingenommen.

Um die Genehmigungsfähigkeit der Haushaltssatzung 2015 sicherzustellen, sollte eine Straßenbeitragssatzung zeitnah erlassen werden.

4. Realsteuerhebesätze

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärer Haushaltswirtschaft vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben.

Im Ergänzungserlass werden die Aufsichtsbehörden angewiesen, den Haushalt einer anhaltend defizitären Kommune nicht zu genehmigen, wenn der Hebesatz der Grundsteuer B nicht mindestens 10 Punkte über dem Landesdurchschnitt in der jeweiligen Gemeindegrößenklasse liegt. Für das Haushaltsjahr 2014 sind aus Gründen des Vertrauensschutzes noch die Daten des Statistischen Bundesamtes 2012 anzuwenden. Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der nur verzögert vorliegenden Daten des Bundesamtes die aktuellen Erhebungen von Innen- und Finanzministerium zu Grunde zu legen.

Anmerkung Kämmerei:

Bei den noch für das Haushaltsjahr 2014 zu Grunde gelegten Werten aus dem Jahr 2012 liegt der Hebesatz der Grundsteuer B in Friedberg exakt 10 Punkte über dem Durchschnitt von 350 v.H. Würde man die aktuellen Durchschnittswerte 2014 zu Grunde legen, würde der Hebesatz der Grundsteuer B in Friedberg bereits 48 Punkte unter dem Durchschnitt liegen. Um die Genehmigungsfähigkeit zukünftiger Haushalte sicherzustellen wird empfohlen, die im Haushaltssicherungskonzept 2014 vorgeschlagenen Steuererhöhungen umzusetzen.

Friedberg, den 13.03.2014
gez. Sturm